

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 47. (23. November 1955)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen Lebens

in

Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. = 12½ Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 23. November.

N<sup>o</sup>. 47.

## Aus einer Hausweihe in Hermannsburg.

Wir haben uns hier versammelt, meine Lieben, um das Haus einzuweihen. Das ist ja ganz in der Ordnung, denn Christen haben dies Hauses erbaut und Christen wollen darin wohnen. Daß es ein Christenhaus sein soll, das seht ihr auch an dem schönen Spruch, den der Bauherr erwählt, und der Zimmermann oben an der Thür angebracht hat. Das ist eine uralte, christliche Sitte und es ist eine wahre Schande, daß sie in den Zeiten des Unglaubens abgekommen ist. Jetzt haben wir die alte Sitte, Gott sei Dank, wieder und wir wollen sie festhalten und auf Kinder und Kindeskinde fort-erben lassen. Fragt ihr mich, wo diese Sitte hergekommen ist, so sage ich euch, ich glaube, sie kommt her aus 5 Mos. Cap. 6, V. 9: „und Du sollst sie (nämlich die Worte Gottes) über Deines Hauses Pfosten schreiben und an die Thore.“ Nun laßt uns hören den Spruch, welchen der Hauswirth gewählt hat. Doch ich sehe, es ist ein Gesangbuchsvers, und dann können wir ihn nur gleich alle zusammen singen. Nun wurde gesungen:

Unsern Ausgang segne Gott,

Unsern Eingang gleichermaßen,

Segne unser täglich Brod,

Segne unser Thun und Lassen,

Segne uns mit sel'gem Sterben

Und mach uns zu Himmels-erben!

Das ist ein schöner Vers, ihr kennt ihn ja alle; wir haben haben ihn manchmal schon in der Kirche gesungen. Aber der Vers wird noch schöner dadurch, daß er in der Bibel steht.

Wir wollen ihn auch aus der Bibel hören: Ps. 121, V. 8:

„Der Herr behüte Deinen Ausgang und Eingang, von nun an bis in Ewigkeit.“ Den Text habt ihr nun gehört, nun hört auch die Auslegung, und ihr Alle, besonders aber ihr Beiden, Hausherr und Hausfrau, hört aufmerksam zu. Da steht erstlich: Gott segne unsern Ausgang und Eingang. Wie ist das zu verstehen? Nun, ich denke, gerade so, wie es da steht. Es ist dies Wort zuerst zu verstehen von dem Ausgang und Eingang des Tages, und merket wohl eines jeden Tages. Den Ausgang eines jeden Tages soll Gott segnen und den Eingang eines jeden Tages soll Gott segnen. Und so ist es recht, denn ohne das können Christen in einem Hause nicht wohnen. Und wie geschieht das? Nun wodurch anders, als durch Morgen- und Abendgottesdienst? Und das mache ich euch hiemit zur heiligen Pflicht: Wenn ihr dies Haus bewohnt, daß ihr mir keinen Morgen und keinen Abend ohne Gottesdienst hingehen lasset. Und verstehet mich wohl, ich sage nicht Morgen- und Abendsegen, ich sage Morgen- und Abendgottesdienst. Dazu gehört Beten, Lesen und Singen. Deshalb stehen in unserm Gesangbuche die Morgen- und Abendgesänge, daß sie gesungen werden. So ist es auch früher in unserer theuren lutherischen Kirche allenthalben bei den Christen gewesen, bei den Vornehmen und Geringen, in den Städten und auf dem Lande. Später haben die Leute gemeint, zuerst die Vornehmen und die Städter und denen sind dann leider die Geringern und die Landleute nachgefolgt; sie haben gemeint, es schickte sich nicht, im Hause geistliche Lieder zu singen, dazu wären die Kirchen da. Ja, es hat sich was zu schicken. Die Leute sind gottlos gewesen, darum haben sie



den Gesang gehast und haben damit angefangen, ihn aus den Häusern wegzubringen. Freilich fügten sie sehr huldreich und großmüthig hinzu, sie haßten den Gesang nicht, in den Kirchen schickte er sich vortreflich. Ja, das hat der leidige Teufel gesprochen. Bringt erst einmal den Gesang aus den Häusern heraus und dann seht einmal zu, was aus dem Gesange in den Kirchen wird. Keiner kann mehr die Weise und zuletzt sitzen sie Alle da mit offenem Munde in der Kirche und geben keine Stimmen durch ihren Hals wie die stummen Götzen und lassen den Küster und die Jungen singen. Ist nicht so geworden fast allenthalben? Darum schämt euch fortan des Gesangs in den Häusern nicht mehr. Laßt keinen Abend und Morgen ohne gemeinsamen Gesang hingehen. Seht, weil wir das hier wieder angefangen haben, Gottlob, so klingt es jetzt auch so prächtig in unserer Kirche wieder, daß es eine Lust ist. Und dazu wisset, wo gesungen wird in einem Hause, da wird das Haus eine Herberge der heiligen Engel, die können nicht vorbei, wo gesungen wird. Und wie groß habt ihr die nicht nöthig? Die müssen euer Haus und euren Hof bewahren vor Feuersnoth und vor Wassersnoth, vor Dieben, vor Pestilenz, ja die müssen eure Aecker hüten und euch selbst in euren Betten bewahren, wenn ihr liegt und schlaft und wisset nichts von euch, daß der böse Feind keine Macht an euch habe. Ja wahrlich, wo recht nach Herzenslust in einem Hause gesungen wird, da heißt es: Engel herein und Teufel hinaus! Dazu Lesen. Was denn? Nun Morgen- und Abendsegen, das ist schön und herzlich. Aber vergeßt nicht: jeden Morgen und jeden Abend ein Capitel aus der Bibel, etwa des Morgens aus dem Alten Testamente und des Abends aus dem Neuen Testamente der Reihe nach, und weiß der Hausvater was, so lege er einige Hauptsprüche seinem Hausgesinde an das Herz, daß sie es fassen und behalten in aller Einfeld. Aber das Bibellesen darf um keinen Preis fehlen. Ist der nicht ein Narr, der ein Haus baut ohne Fundament? Und ihr wollet euer häusliches Glück bauen und keinen Grund darunter legen? Der einzige feste Grund aber des häuslichen Glückes ist Gottes Wort, das lehrt, straft, warnt, vermahnt, tröstet, stärkt, daß es eine Art hat. Dann werdet ihr auch in der Bibel fest, wie unsere Vorfahren, von denen es heißt, daß Schuster, Schneider und Bauern die gelehrten katholischen Priester mit der Bibel haben überwinden können und ihren Glauben beweisen. Und dazu noch Beten. O meine Lieben, wenn ihr des Morgens frisch und gesund aufgestanden seid und Gott der Herr hat euch und euer Haus bewacht, geziemt es sich da nicht, dankbar in gemeinsamer Andacht die Knie zu beugen und zu danken? Geziemt es sich da nicht, zu beten und zu flehen: Herr segne den Eingang in den Tag, behüte uns auf unserm Wege, und laß Alles gedeihen, behüte uns vor dem Teufel? Und wenn der Abend da ist, der Herr hat geholfen, hat getragen, hat gesegnet überschwenglich: geziemt es sich da nicht, daß alle Hausgenossen in gemeinsamer Andacht dankbar die Knie

beugen und loben den Herrn für Seine Güte und danken Ihm für Seine Hülfe und bitten Ihn um Vergebung für ihre vielen Sünden und erneuern das Band der Liebe, das oft zerrissen ist den Tag über und beten um Schutz und Bewahrung in der dunkeln Nacht? Bedenke, du Hausvater, du hast das hohe Amt und die Würde eines Hauspriesters; laß dir die nicht rauben und wenn du das ganze Haus voll Gäste hast. Wo so der Ausgang und Eingang des Tages mit Gottesdienst gesegnet wird, wie lieben sich da Alle im Hause, wie sind sie eine einzige Gottesfamilie, wie gehören da die Knechte und Mägde mit zu den Hausgenossen, wie lustig geht da hernach die Arbeit und wie freundlich ist da Alles in der Liebe, denn Gott und der Teufel, Beten und Fluchen sitzen nicht auf einem Stuhl.

Aber noch einen anderen Sinn hat der schöne Spruch: „Segne unsern Ein- und Ausgang!“ Du mußt nicht aus dem Hause gehen ohne Gebet, du mußt nicht in das Haus eintreten ohne Dankagung. So haben es unsere Väter gemacht, und ich verhehle euch nicht, so mache ich es auch. Im Namen Gottes gehe ich aus dem Hause, im Namen Gottes trete ich wieder ein. Das ist so nett und lieblich; ich weiß, ich habe dann immer den lieben Gott bei mir auf allen meinen Wegen und bin dann so ruhig, fröhlich und sicher, denn der Herr läßt sich nicht vergebens rufen.

Das sei genug hievon für diesmal. Nun zum zweiten Punkte: „Segne unser täglich Brod, segne unser Thun und Lassen.“ Da ist ein zweites, was ich euch heute zur heiligen Pflicht mache: Vergesst es nie, so lange ihr in diesem Hause wohnet, und prägt es Kind und Kindeskindern ein. Was ich meine, das will ich euch in einem alten Verse sagen:

Wer ohne Gebet zu Tische geht  
Und ohne Gebet vom Tische aufsteht,  
Der ist dem Ochsen und Esel gleich  
Und hat kein Theil am Himmelreich.

Das Tischgebet, meine ich, mit dem ist es eben so gegangen, wie oben gesagt von dem Singen und Beten, das man auch glücklich aus den Häusern herausgebracht hat, weil man meinte, es schicke sich nicht mehr; und was hat man mit solcher Feinheit und Bildung erreicht? Nun, daß aus den Menschen Ochsen und Esel geworden sind; ja undankbare Buben, die schlechter sind als Ochsen und Esel, und dem Gott nicht einmal mehr danken, der ihnen den Tisch deckt, da doch der unvernünftige Hund dem Herrn die Hand leckt, der ihm ein Stück Brod giebt. Darum nie geht zu Tische ohne Gebet, nie steht vom Tische auf ohne Dankagung.

(Hermannsbürger Missionsblatt. 1855. Nr. 5.)

### In welchem Verhältnisse stehen die Geistlichen thatfächlich zum Staate und zu den Staatsbehörden?

Wenn der allerdings mit warmem Sinne für kirchliche Dinge erfüllte, aber über die heilsamen Wirkungen, die durch unsere verfaßlichen Zustände angeblich hervorgerufen worden sind, wohl etwas zu günstig urtheilende Verfasser der bekann- ten Schrift: „Die Verfassung der evang.-luth. Kirche des Herz. Oldenburg“ die Uebelstände aufzählt, die sich in der früheren Consistorial-Kirche voranden, und welche die Sehnsucht nach einer anderen Verfassung erzeugt haben sollen: so rechnet er zu diesen Uebelständen auch die Stellung, die der Geistlichkeit während des Consistorial-Regiments zugewiesen war. „Der Prediger“, sagt er, „war nicht weniger Staatsbeamter als Kirchendiener, den verschiedensten Behörden unterworfen; er wußte häufig nicht, in welcher Eigenschaft er handelte. Die Grenzen der Kirche und des Staates liefen unentw- irkbar durcheinander.“ Wir sind nun weit entfernt, hierin eine Uebertreibung finden und behaupten zu wollen, daß dergleichen, was der verehrliche Verfasser der gedachten Schrift namhaft macht, in der alten Kirche nicht vorhanden gewesen sei, und den Wunsch nach mehr geregelten Verhältnissen nicht auch mit hervorgerufen habe. Im Gegentheil haben wir selbst das Drückende der früheren Zustände sehr wohl gefühlt und schwer genug darunter geseufzt, und wir erinnern uns noch sehr wohl, wie wir viel belasteten und von allen Seiten her in Anspruch genommenen damaligen Kirchendiener und zugleich Staatsbeamten uns wie eine Kumpelkammer vorkamen, in die man hineinschiebt oder wirft, was anderweitig nicht wohl unterzubringen ist. Denn man überlege nur, ob uns nicht bei fast allen Angelegenheiten des Staates wie der Commüne eine gewisse Betheiligung zugebacht war, ob wir nicht bei Pfandungen, bei gerichtlichen Verkäufen, bei Concursen, bei Zmpfungen, bei Loosungen und Aushebungen zum Militärdienst, bei manchen gerichtlichen Untersuchungen, bei Vormundschaftsbestellungen mitzuwirken hatten, ohne dessen zu gedenken, was uns außer den eigentlichen Kirchenangelegenheiten, bei Schul- und Armenfachen oblag, und ob es nicht bald das Consistorium, bald das Generaldirectorium, bald das Militaircommando, bald das Landgericht, bald die Director der Wittwen-Casse, bald das Hypotheken-Amt, bald das Civil-Amt war, wodurch unsere amtliche Thätigkeit in Anspruch genommen wurde? Wie wahr ist es also, was in der gedachten Schrift gesagt wird: „der Prediger war zugleich Staatsbeamter und Kirchendiener, den verschiedensten Behörden unterworfen.“

Aber wenn das etwa bloß von der Vergangenheit gelten, wenn damit ausgesprochen werden sollte: „das war der Prediger damals in der alten, in der Consistorial-Kirche; jetzt, Gott sei Dank, ist es anders,“ so gehen jene Schrift und wir sofort auseinander. Wir müssen mit dem offenen Be-

kenntniß heraustreten: wir finden zwischen der Stellung, die wir jetzt einnehmen, und zwischen derjenigen, die uns früher zugewiesen war, nicht nur keinen Unterschied, wir schlagen uns sogar mit dem bösen Gedanken herum, daß wir jetzt in gewisser Hinsicht noch schlimmer daran sind, als früher. Denn, um nur etwas anzuführen, so wußte früher doch Jedermann, daß wir waren „zugleich Staatsbeamte und Kirchendiener;“ jetzt aber will man das Erstere ins Ungewisse ziehen, und uns einreden, daß wir nicht mehr beides sind. Früher konnten wir in unserm Staatsdienst freilich auch nicht gerade reich werden, aber wir behielten doch so ziemlich, was wir hatten; nun aber sind uns alle die alten Geschäfte geblieben, und wir müssen dazu zahlen, daß wir schwarz werden.

Wie stehen wir denn, und was sind wir? Bestände das Provisorium noch, das mit der Trennung der Kirche von dem Staate ins Leben gerufen wurde, so hätte es mit der Beantwortung dieser Frage keine Ueile; da aber die Verhältnisse, worauf es sich bezog, zum größten Theile jetzt geregelt sind, so müssen wir zu einer klaren Einsicht darüber kommen, was wir nunmehr sind. Wir wollen daher diese Frage jetzt aufwerfen, und mit Rücksicht darauf, wie sich die Verhältnisse bei uns entwickelt und gestaltet haben, die Antwort geben, die wir an unserm Theile für die richtige halten.

Nach der Verordnung vom 3. August 1849 hatte der Landesherr die Kirchengewalt unter gewissen Vorbehalten an die Kirche zurückgegeben. Insbesondere sollten die Geistlichen in Schul-, Armen- und Ehesachen, in Führung der Kirchenbücher u. s. w. diejenigen Geschäfte einstweilen fortführen, die sie bis dahin betrieben hatten. Es trat hiedurch also ein Provisorium ein, nach welchem die Geistlichen einstweilen in den früheren Verhältnissen verblieben. Ein solcher Vorbehalt war auch nothwendig, damit in dem Geschäftsgange keine Stockung eintrat. Während dieses Provisoriums bleiben die Geistlichen selbstredend allen denjenigen Staatsbehörden unterworfen, denen sie früher untergeordnet gewesen waren. Was nun aber künftig aus den Geistlichen werden, und welche Stellung sie späterhin einnehmen, in welches Verhältniß sie insbesondere zu dem Staate gesetzt werden sollten, darüber war nichts bestimmt worden. Es mußte sich das vielmehr ergeben, wenn die Verhältnisse, worin die Geistlichen noch einstweilen dem Staate dienten, ihre Regelung gefunden hatten, und damit zugleich das Provisorium seine Endschafft erreicht hatte. Die Stellung der Geistlichen inzwischen war von solcher Art, daß sie ebensowohl definitiv aus dem Staatsdienste entlassen, als förmlich in denselben wieder eingesetzt werden konnten, ja daß sogar die Möglichkeit vorhanden war, sie mit allen früheren staatlichen Diensten zu belegen, ohne sie zu Staatsbeamten zu erheben. Es kam nämlich auf die Art und Weise an, in der die Verhältnisse, worin die Geistlichen dem Staate dienten, geordnet werden würden. Gescha- dies in der Weise, daß der Staat das, was er in Absicht auf die amtliche Thätigkeit der Geistlichen beschloß, zugleich

von der Kirche wie genehmigen, so den Predigern auferlegen ließ, so traten die Geistlichen aus dem Verhältnis zum Staat als dessen Diener völlig heraus, und wurden reine Kirchendiener; ordnete er aber diese Verhältnisse einseitig, und ohne alle Mitwirkung der Kirche, nahm er also die Regelung allein in seine Hand, und beschloß und verfügte durch seine Gesetzgebung, welche Dienste die Geistlichen ihm leisten, welche Stellung sie in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten einnehmen sollten, nahm er also die Stellung eines Solchen gegen sie ein, dem das Verfügungsrecht über ihre amtliche Thätigkeit zustand, so setzte er die Geistlichen in ein bestimmtes Verhältnis zu sich, in das Verhältnis seiner Diener nämlich, vorausgesetzt, das dasjenige, was er über sie verfügte, nichts war, was die Geistlichen als Staatsbürger gleich allen übrigen Staatsbürgern zu leisten schuldig waren.

Bekanntlich sind nun die Angelegenheiten, in denen die Geistlichen nach der Verordnung vom 3. August 1849 einwirken sollten, einseitig vom Staate und ohne alle Betheiligung der Kirche geordnet, und sind die Geistlichen nicht entlassen, sondern mit den früheren Geschäften definitiv betraut, und damit zugleich in das frühere Verhältnis als Staatsdiener wieder eingesetzt. Die Kirche aber, die sich bekanntlich nicht viel rühmt, sich auch wohl nicht rühmen konnte, die aber wenn sie von außen her gestossen wurde, sich sogar zur Vornahme solcher Arbeiten bequeme, die sie erst eben vorher für unzeitgemäß erklärt hatte (wie uns e. c. die Geschichte der Revision der Kirchenverfassung lehrt) — die Kirche hat gegen solche Regelung nichts einzuwenden gefunden. Wir für unsre Person haben das auch nicht; wir freuen uns vielmehr, daß wir nun thatsächlich wieder sind, was wir auch früher waren, Staatsbeamte und Kirchendiener. Wir wünschen nur, daß man uns nun auch als solche anerkenne, und wenn man noch ein Uebriges sollte thun wollen, uns für unsre treu zu leistende Dienste die Abgaben, die von uns gefordert werden, gut schreiben möge, um so auch die zum Schweigen zu bringen, die sich einbilden, dieselben seien von den Geistlichen auch überall nicht zu fordern.

#### Per fas et nefas \*).

Die „kirchlichen Beiträge“ besprechen das Verhältnis der Geistlichen zu dem Ablösungsgesetze in einer Weise, welche in der Nr. 166 der Oldenb. Zeitung verdiente Anerkennung findet. Sie ist ihnen gegönnt. — Die Absicht ist natürlich die, den vermeintlich Grollenden eine kleine Lection zu erteilen und die Vielen, welche über die Gerechtigkeit des gegen die

\*) Der g. Hr. Einsender wolle es entschuldigen, daß wir seinem Verlangen erst jetzt entsprechen konnten.

Inhaber der Pfarr- und Küsterstellen beobachteten Verfahrens Zweifel haben möchten, eines Bessern zu belehren. Die Kirchenbeamten müssen sich nämlich nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen gefallen lassen, was ihnen widerfährt. Denn das Gesetz ist in gültiger Weise erlassen worden. Sie haben kein Recht auf Entschädigung gegen den Fiscus u. s. w., denn gesetzlich ist eine Entschädigung festgestellt worden, welche den Werth der verlorenen Gerechtsame mindestens zum dritten Theile ersetzt. Nun freilich, wenn in gültiger Weise ein Gesetz über die Einführung der Sklaverei erlassen worden wäre, so hätte Niemand nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ein Recht, seine Freiheit zu reclamiren? Kein Recht? Gewiß nicht, denn im Staate wird eines Jeden Recht nach den vorhandenen Gesetzen gemessen, und wir finden es auffallend, daß die in derselben Nummer der Oldenburger Zeitung gegebene Nachricht aus Lockhart mit Auscusungszeichen begleitet wird. Denn in einem Staate, in welchem die Sklaverei legal ist, können die bei dem Fortbestande derselben Interessirten sich mit Fug auf die Geltung allgemeiner staatsrechtlicher Grundsätze berufen und beschließen: Wir räumen dem Redacteur der San Antonio-Zeitung nicht das Recht ein, die Sklaverei anzufechten und verdammen es auf das Entschiedenste, daß er es thut u. s. w. Der Groll, mit welchem der Redacteur Douai aus Altenburg die Sklaverei ansieht, ist durchaus gesetzwidrig und bringt außerdem, was die Hauptsache ist, auch die Interessen der Sklavenzüchter in Gefahr.

Aber wäre denn das etwa der Vernunftstaat, um den es sich der Liberalismus so sauer werden läßt? Und wohin hätte sich dann der „göttliche Inhalt“ aus einem Staate verloren, der erst das Recht beliebig z. B. ohne Rücksicht auf die zehn Gebote machte und sich dann zur Durchführung derselben auf die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze stützte! Wir meinen, in einem civilisirten, besser gesagt, christlichen Staate kann es gar nicht zweifelhaft sein, was geschehen müsse, wenn anerkannter Weise eine Verletzung wohl-erworbener Rechte durch gesetzliche Maßnahmen Statt gekommen hat. Man wird von den Personen, welche die Beinträchtigung erfahren haben, nicht verlangen, daß sie sich in das Unabänderliche, wie in einem Niemandem zu zurechnenden (sic!) Unglücksfall finden — in der That eine curiose Zumuthung, Maßregeln der Gesetzgebung, Examinatäten, wie Pestilenz, Heuschreckenfraß, Plünderung u. dergl. gleichzustellen —, sondern durch Schadloshaltung das Recht wieder ins Gleichgewicht bringen.

In dem Falle, welchen die „kirchlichen Beiträge“ zur Sprache gebracht haben, handelt es sich um die einfache Frage, ob vertragmäßig eingegangene Verbindlichkeiten erfüllt werden müssen oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so fragt es sich weiter, ob die den Geistlichen in ihrer Bestallung gegebene Zusicherung, wornach sie Alles, was der Amtsvorgänger loco salarii und an Accidentien gehabt und genossen hat, ebenfalls zu genießen haben sollen, unter den gegenwärtigen

Umständen noch als erfüllt zu betrachten sei. Wenn man die Worte ihrem einfachen Sinne nach faßt, so scheint letzteres allerdings nicht der Fall zu sein. Indes ein gescheiter Kopf kann mit Worten Allerlei anfangen und um dem Verfasser des Aufsages in den „kirchlichen Beiträgen“ oder dem Einsender in der Oldenburger Zeitung Gelegenheit zur Uebung ihrer Auslegungskunst zu geben, wollen wir die bezügliche Stelle aus einer Predigerbestallung hier in extenso nachfolgen lassen:

„für welche seine treu zu leistenden Dienste er denn dasjenige, was sein Amtsverweser loco salarii und an Accidentien verantwortlicher Weise gehabt und genossen hat, ebenfalls ungehindert zu erheben und zu genießen haben soll, jedoch müssen demnächst seine etwa hinterbleibende Wittwe und Kinder sich jede Abänderung in dem, was Gesetz oder Observanz hinsichtlich der Gnadenzeit bestimmt haben, unweigerlich gefallen lassen.

Urkundlich Unserer ic.“

Vielleicht gelingt es, nachzuweisen, daß in Obigem keine Zusicherung enthalten sei, oder darzuthun, daß das Wort „Alles“ in diesem Zusammenhange so viel bedeute, als „Etwas“ oder „Nichts.“ Doch wozu nützt es am Ende, sich zu bemühen und seine Kunst zu versuchen. Mögen immerhin die Geistlichen Recht haben — man braucht sich nur an die Grundsätze des Staatsrechts zu erinnern, und man wird schließlich mit den „kirchlichen Beiträgen“ erklären: die Geistlichen haben Unrecht und müssen, wenn sie ihr Unrecht nicht anerkennen und zur Ablösung ihrer Gerechtfame gehorfolgsamlich die Hand bieten, am Geldbeutel gestraft werden. —

### Was heißt: loco salarii?

Die Belastung der Kirchenbeamten mit den Abgaben, Hofdienst ic. für die ihnen loco salarii abgabefrei übergebenen Dienstländereien können Unzählige nicht rechtlich würdigen, weil sie nicht wissen, was es heißt: die Kirchenbeamten haben jene Ländereien loco salarii als abgabefrei empfangen, — um so weniger als die Kirchenbeamten oft völlig unrichtig Nießbräucher derselben genannt sind. So erlaubt sich Einsender des: loco salarii für Jeden, dem es unverständlich ist, im Nachstehenden zu veranschaulichen. Wenn ein Landbesitzer mit einem, der als Knecht oder Verwalter bei ihm in Dienst treten will, daher eins wird: Du sollst für deine Dienste keinen Lohn in Geld (Salair) wie andere Dienende (ohne Gleichniß: die Staatsdiener) empfangen, anstatt dessen mein Haus dort in meinem abgabefreien Garten mit Benutzung des Grundstücks umsonst bewohnen, ohne mir Feuergeld dafür zu geben: dann hat der Verwalter das Haus und das Land anstatt des Geldlohnes, den

andere Knechte bekommen, d. h. er hat es loco salarii. Wenn nun der bis dahin abgabefreie Garten später mit Abgaben belegt wird: so ist, wenn der Knecht nach wie vor in seinem Dienste bleibt, doch klar, daß entweder der Garteneigentümer, oder der durch dessen Auctorität der Garten früher abgabefrei wurde, auf keinen Fall aber der, auch mit der Abgabefreiheit belohnte Knecht, dem das Land ja nicht zugehört, die Abgaben dafür bezahlen muß; sonst diene er ja eventualiter umsonst. So die Kirchenbeamten.

††

### Antwort auf die Anfrage in Nr. 44 d. Kirchenbl.

1. Es steht nichts im Wege, daß der Geistliche, auch auf dem Lande, bei uns mehrmals im Jahre communicirt, wenn er sich nur mit dem benachbarten Amtsbruder darüber verständigt. An mehreren Orten geschieht es auch noch zwei Mal im Jahre.

2. Es hindert nichts, daß der Geistliche öffentlich mit beichte, wenn er Andere zur würdigen Feier des heil. Abendmahls vorbereitet. Er kann dies ja sagen öffentlich, er kann auch zum Zeichen, daß er selbst mit beichtet, das Beichtgebet, zum Altare hingewandt, sprechen. Auch kann er, wenn er die Beichtfragen nach dem Geständnisse der Sünde, dem Bekenntnisse des Glaubens an die Gnade Gottes in Christo Jesu und nach dem Gelübde der Heiligung, der Gemeinde wieder zugewandt, den Beichtenden vorlegt, diese Frage, so gut wie die andern Beichtenden, persönlich und vernehmlich mit Ja beantworten.

3. Freilich kann er sich selbst nicht absolviren, aber doch die Absolution im Glauben persönlich sich aneignen, und eben deshalb ist es gute kirchliche Sitte, daß vor der Communion, im Gebet von der Kanzel, die Absolution gesprochen wird, die der communicirende Geistliche dann zwar nicht, wie sonst üblich, unter Handauflegung, aber doch demüthig-gläubig empfangen kann. Vergl. die Ueberschrift S. 55 der Agende von 1795.

4. Begehrt der Geistliche, aus besonderen Gründen, für sich eine Privatbeichte und dabei die Absolution mit Handauflegung, so würde auch solches von dem aus helfenden Amtsbruder, auf seine Bitte, ihm schwerlich verweigert werden, weil dies ja auch bei Privatcommunien geschieht, und nirgends verboten ist.

5. In Nothfällen hat auch wohl bisher schon der Nachbarggeistliche am Sonntage vor dem öffentlichen Gottesdienste Beichte gehalten. Daß derselbe aber wiederholt zwei volle Tage hinter einander von seiner Gemeinde aus dem vorliegenden Grunde abwesend sein sollte, das möchte freilich nicht oft thunlich sein, könnte auch, unter Umständen, die Stille und Andacht in dem communicirenden Pfarrhause, so



wohl für die Familie, als für den fungirenden Geistlichen, eher hindern, als fördern.

Wahr ist es aber, die Laien haben es, was die Abendmahlsfeier betrifft, oft besser und leichter, als manche Landgeistliche, die gern oft communiciren wollen. Jene können in der Regel leichter und öfterer zum heiligen Abendmahl gehen als diese.

### Büchersaal.

Ed. Emil Koch (Stadtpfarrer in Heilbronn), Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche.

Erster Haupttheil: Die Dichter und Sänger.

Drei Bände. 400, 511 und 494 S.

Zweiter Haupttheil: Die Lieder und Weisen.

Ein Band. 847 S.

Zweite, verbesserte und durchaus vermehrte Auflage. 1852, 1853.

Preis der ersten 3 Bände à Bd.: 27 Sgr., des 4ten: 1 Thlr. 9 Sgr. Preis des ganzen Werkes: 4 Thaler.

Stuttgart, Verlag der Chr. Belfer'schen Buchhandlung.

„Das bedeutendste, großartigste und auf alle kommenden Jahrhunderte hinaus wirksame Erzeugniß der Lyrik des 16. Jahrhunderts ist das evangelische Kirchenlied, die edelste Lyrik, welche das deutsche Volk überhaupt geschaffen hat, das lebendigste Zeugniß für den lebendigen Glauben der evangelischen Kirche und und ihr köstlichstes Kleinod“ \*). Freilich ist dies Kleinod lange genug verborgen gewesen, theils gut geborgen unter den „Stillen im Lande,“ die sich das Wort des Apostels: „lehret und vermahneth euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen, und geistlichen, lieblichen Liedern und singet dem HErrn in eurem Herzen,“ gesagt sein ließen, theils aber verschüttet unter dem Terrorismus der Aufklärung und Vernunftreligion. Welcher Mensch würde in den meisten unserer modernen Gesangbücher ein „Kleinod“ des deutschen Volkes entdecken, ja nur erkennen, daß unser Volk ein von Gott wunderbar begabtes Dichtervolk ist?

Aber dem HErrn sei Dank! unser Volk hat sich daran gemacht, die Schätze seiner Vergangenheit auf's Neue zu heben und an's Licht zu bringen. Vor Allem ist es ein durch Treue und Fleiß hervorragender Mann, der dafür gewirkt: Ed. Emil Koch, der Verf. des oben angezeigten Buches. Sein Werk zerfällt in zwei Haupttheile, dessen erster uns, nach einigen kurzen, aber trefflichen Worten über

den gottesdienstlichen Gesang bei den alten heidnischen Völkern und bei dem alten Bundesvolk zuerst die Dichter und Sänger des christlichen Alterthums vorführt, d. h. der Zeit, welche die Entwicklung der Kirche von den Aposteln bis zum Tode Karls des Großen umfaßt (I. 5–30). Dann folgt die mittelalterliche Zeit, die bis zur Reformation reicht, mit ihrem lateinischen Kirchenlied und den Anfängen des deutschen Kirchenliedes (S. 30–74); ferner die Reformationszeit, die Zeit Luthers bis zum westphälischen Frieden, in der „das evangelische Kirchenlied als kirchliches Glaubenslied mit dem vorherrschenden Gepräge der Objectivität“ hervortritt (S. 75–258). Dann die vierte Periode: „Die Zeit des Gegenfazes zwischen lebendigen Gefühlschristenthum und äußerem Kirchenthum,“ vom westphälischen Frieden bis zum Beginne des siebenjährigen Krieges (S. 258 – Bd. II, 435). Paul Gerhard und Gellert sind die Persönlichkeiten, die diese Periode begrenzen. Hier erscheint „das evangelische Kirchenlied als Andachtslied mit dem vorherrschenden Gepräge der Subjectivität.“ Daran schließt sich eine Beleuchtung des evangelischen Kirchengesanges, vom Anfang des XVII. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts (II, 436–507). Es folgt die fünfte Periode: Die Zeit der Aufklärung, von 1756–1817, worin allerdings das evangelische Kirchenlied vorzüglich „als Moral- und Naturlied im Lehrton und Pathos“ in den Vordergrund tritt, in dem doch aber hoffnungsvoll auch ein kleiner gläubiger Dichterkreis hervorleuchtet, der namentlich durch die Dichter der Brüdergemeinen repräsentirt wird. Der evangelische Kirchengesang dieser Periode wird im Anschlusse daran beleuchtet; in das Ganze ist die Entstehung des katholischen Kirchenliedes und Kirchengesanges, und seiner Hauptrepräsentanten verwoben. Ebenso ist die sechste Periode (1817–1853): „Die Zeit der Erneuerung des frommen Gefühls und kirchlichen Bewußtseins“ behandelt, welche den Rest des dritten Bandes einnimmt.

Der zweite Haupttheil (4ter Band) bringt dann „die Biographien der Lieder und Weisen.“ Davon sagt ein Recensent der ersten Auflage des Werkes: „Die alten Glaubens- und Kernlieder unserer Kirche führen zunächst eine ansehnliche Schar von Gnadenthaten nach sich, die Gott durch sie ausgerichtet hat. Jedes rechte geistliche Lied ist ein Ritter Gottes, ein Ritter ohne Furcht und Tadel. Große Thaten hat Gott durch diese Helden gethan. Sie haben gekämpft mit allen Feinden unserer Seele und Seligkeit. Wer nur von Einem alten evangelischen Kernliede alle seine Thaten zum Schrecken der Gottlosen, zum Troste der Frommen, zur Stärkung der Angefochtenen wüßte, der möchte ihnen eine Biographie schreiben können, reicher und erquicklicher, als Menschenbiographien.“ Sechshundert und

\*) Wilmav, Geschichte der deutschen Nationalliteratur. I. 423. 4. Auflage.

ein und fünfzig Lieder, nach 20 Kategorien („Allgemeine Gebetlieder“ bis „Die letzten Dinge“) treten uns da in der Geschichte ihrer Entstehung, ihres Bibelgrundes und ihrer weiteren Ergebnisse, Wirkungen, wie ihrer Melodien entgegen. Ein Anhang bringt dann zu diesen 651 aus dem Württemberger Gesangbuche genommenen Liedern noch 36 andere Lieder; ein zweiter Anhang, 29 Liederoriginalien aus alter und neuer Zeit; ein dritter Anhang: Ergänzungen und Berichtigungen zu allen 4 Bänden. Ein sehr fleißig gearbeitetes Namen- und ein Lieder- und Melodien-Register machen den sehr werthvollen Beschluß des ganzen Werkes.

Aus dieser Skizze des vorliegenden Werkes läßt sich schon der gewaltige Reichthum und die treffliche Bearbeitung und Entwicklung des massenhaften Stoffes ersehen. Der Forscher der Geschichte, der Literaturhistoriker insbesondere, der Theolog und der Philolog werden darin ihr Gemüthe finden ebenso wie der praktische Geistliche und der Schulmann. Ja wir denken nicht zu weit zu gehen, wenn wir behaupten, daß kein Geistlicher und kein Schulmann dieses Werk entbehren könne. Nicht nur versteht es beide in den lebendig durch die Entwicklung der Kirchengeschichte hindurchtönenden Geist frommer Erhebung und Anbetung, nein — es giebt ihm (namentlich der 4te Band) einen wahren Schatz praktischer Anweisung zur Belebung des Religionsunterrichtes und vielleicht auch der Predigtweise. Es zeigt ihm ferner, daß der um die Erhaltung resp. Wiederherstellung der unveränderten Lieder und Sängeweisen erhobene Streit weder aus der Luft gegriffen ist, noch sich um um Lustschlösser, sondern vielmehr um ein köstliches Besitztum unserer Nation, wie unserer Kirche handelt. Es belehrt ihn endlich — wenn er sich belehren lassen will — darüber, daß Lehre und Leben, starr Orthodoxie und lebendiger Glaube himmelweit verschiedene Dinge sind, das eine starre, unbewegliche Masse, das andere ein hellsprudelnder Quell, der aus dem Urquell, aus Christo schöpft, in immer neuem Liebesjauchzen und Liebesjubeln dahinströmt. Damit meinen wir aber nicht, daß der Gebrauch des Werkes erschöpft sei. Das ist eben sein größter Vorzug, daß es, bei aller gelehrten Begründung, bei aller wissenschaftlichen Tiefe dennoch weder ein gelehrtes Compendium, noch ein schulmäßiges Handbuch, noch irgend etwas der Art ist. Nein, es ist ein so prächtiges Buch für das Haus, für den Christen jeden Standes, wie es wenige deren giebt. Die Darstellung ist einfach, klar, erfrischend und lebendig-anregend: jede einzelne Biographie liest sich angenehm und leicht und bildet eine äußerst angenehme Lektüre für den Winterabend im Familienkreise. Daß hie und da einiger gelehrte Apparat sich findet, versteht sich von selbst: doch ist derselbe (in Anmerkungen und Zusätzen vertheilt) leicht beim Vorlesen wegzulassen, so daß es, nach unserer Erfahrung, gar nicht den Gebrauch im Familienkreise hindert.

Zum Schluß erwähnen wir noch, daß die zweite Auflage mit vollem Rechte eine verbesserte und vermehrte genannt werden kann. Der erste Haupttheil enthält 120 neue Biographien, der zweite mehr denn 100 neue Liedergeschichten. R. K.

### Das Evangelium in Spanien.

Auch in spanischer Sprache beginnt nach und nach das Evangelium wieder bezeugt und verkündigt zu werden. Zwar war bis jetzt jeder akatholische christliche Gottesdienst innerhalb der Grenzen des Reiches selbst auf das Strengste untersagt, und der Papst hat nicht veräumt, in dem vor 2 Jahren mit der Krone abgeschlossenen Concordat dieses Verbot auf das Ausdrücklichste erneuern und bestätigen zu lassen. Allein von Gibraltar, von den afrikanischen Häfen, wo zu dem Ende eigene Bibeldepots angelegt wurden, von England aus konnte doch Manches geschehen, da Spanien mit diesen Gegenden in lebhaftem Handelsverkehre steht; und seit etwa einem Jahrzehnte ist jedes Jahr eine gute Anzahl von spanischen Bibeln und Neuen Testamenten abgesetzt worden. Seit dem letzten Jahre nun erscheint in London auch eine evangelische Zeitschrift in spanischer Sprache: El Alba (die Morgenröthe), die von bekehrten Spaniern geschrieben und an die durchreisenden Matrosen aus den spanischen Sprachgebieten (z. B. auch aus Mexiko) vertheilt wird. Ihr hauptsächlichster Zweck ist der: das spanische Volk auf die großen Grundwahrheiten des Christenthums aufmerksam zu machen, und die Gemüther vorzubereiten für den Empfang des Evangeliums. „Wir gehen nicht darauf aus,“ sagen die Herausgeber in der Ankündigung, „eine Controverse in's Leben zu rufen; wir möchten nur unseren Landsleuten die Ueberzeugungen vorhalten, die einmal einen glücklichen geistigen Zustand unter ihnen hervorbringen könnten; wir möchten ihnen die Leuchte in die Hände geben, welche ihnen die Abgründe und Gefahren des Weges aufdeckt, auf dem sie schon so lange gewohnheitsmäßig einhergehen; ihre eigene Einsicht, von dem heiligen Geiste geleitet und erleuchtet, wird dann das Uebrige thun.“

Auch in dem Königreiche selbst scheint übrigens eine Aenderung der Dinge bevorzustehen. Nicht nur dringen einzelne von der öffentlichen Meinung lebhaft unterstützte Stimmen aus dem Clerus auf Reformen, z. B. auf Gestattung der Priesterehe; nicht nur haben die Cortes erst einem Vorschlage zur Secularisirung der geistlichen Güter mit 210 gegen 12 Stimmen ihre Zustimmung gegeben, sondern in dem neuen Verfassungsentwurfe sind auch die bisherigen intoleranten Staatsgesetze um ein Bedeutendes gemildert; und es soll ausdrücklich ausgesprochen werden, daß, obgleich die römische Kirche die Staatskirche bleibe, doch kein Spanier oder Fremder wegen seiner religiösen Ueberzeugungen verfolgt werde.“

(Neue Ref. Kirchenzeitung.)

### Aus dem Cutinschen.

Die Gemeinden in Cutin, deren kirchliche Verfassung und Ordnung bis hiezu noch unverändert die althergebrachte geblieben ist, sollen nun, wenn möglich, eine der unsrigen ähnliche Kirchenverfassung erhalten. Gefordert, gewünscht wird sie fast von Niemand, weder unter den Geistlichen und Patronen, noch in den Gemeinden; die dortige Regierung drängt dazu, und das Staatsministerium soll sich durch das Staatsgrundgesetz verpflichtet halten, eine Presbyterialverfassung einzuführen. Ob es aber gelingen werde, steht dahin, weil bekanntlich unter allen Cutinschen Gemeinden kaum eine einzige rein oldenburgisch ist; die meisten umfassen neben oldenburgischen auch lübeckische und holsteinische Gebietstheile, auf welche Bestimmungen des oldenb. Staatsgrundgesetzes natürlich nur mit Zustimmung der betreffenden Regierungen angewendet werden können. Bis jetzt hat man sich begnügen müssen, in Cutin und Katekau mit Einführung der Diakonie (kirchlichen Armenpflege) einen kleinen Anfang zu machen.

Staatsabgaben sind, wie früher schon gerichtsweise gemeldet wurde, jetzt nach eingegangener Erkundigung bestätigt werden kann, von den Cutinschen Pastoren bis jetzt noch nicht bezahlt. Gefordert sind sie allerdings, aber noch nicht erhoben, weil dagegen protestirt ist. Hätten wir Oldenburger doch auch nur besser protestirt, oder wären wir auch Cutiner Pastoren! Aber im Ernst gesprochen: Ist es recht, daß man von den Oldenburgischen Pastoren Abgaben von ihren Ländereien auf Grund des Staatsgrundgesetzes gefordert und erzwungen hat seit nun sechs Jahren, während dasselbe Staatsgrundgesetz, welches noch für Cutin gilt, zum mindesten zugelassen hat, gegen die dortigen Geistlichen wenigstens bis hiezu von Zwangsmaßnahmen noch abzusehen? Sind wir im Irrthum, liegen in Cutin besondere Verhältnisse oder Rechte vor, welche selbst dem Nivellementssystem von 1848 widerstanden haben, so werden wir für eine Belehrung darüber dankbar sein. Wir bitten darum, damit wir den Glauben an Recht und Gerechtigkeit nicht verlieren müssen.

### Neuere und Jünere Mission.

#### Bibelverbreitung.

Durch die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft sind im Monat Juni d. J. in der Krimm 2430 Neue Testamente und 177 Bibeln verbreitet. Darunter waren 2070 italienische Testamente, welche unter den sardinischen Truppen vertheilt wurden; 25 italienische Bibeln; 200 Testamente und 12 Bibeln in französischer Sprache, 160 Testamente und 140 Bibeln englischer Sprache und 12 Psalmbücher in russischer Sprache. (Bible society reporter.)

### Die Bibel in der Türkei.

Eines Tages sagte ein Colporteur zu einem Türken, den er in seinem Laden lesen sah: „Ich bemerke, daß Ihr lesen könnt; wollt Ihr nicht eines meiner Bücher kaufen?“ Zugleich reichte er ihm ein neues Testament. Der Türke kaufte es nach einem kurzen Ueberblicke. Als nach einigen Tagen der Colporteur desselben Weges wieder kam, und den Türken erblickte, grüßte er ihn; da rief der ihn an und sagte: „Verkauft Ihr mir nicht neulich das Neue Testament?“ Der Colporteur bejahte und fürchtete schon, daß er das Buch mit Spott zurückerhalten würde. Aber das Gegenheil geschah. Der Türke rief einen Freund herbei, einen Kaufmann, und sagte zu ihm, indem er auf den Colporteur hinwies: „Das ist der Mann, der die Evangelien verkauft,“ worauf dieser andre Türke nicht nur ein Neues Testament, sondern auch einen Psalter kaufte. Zwei Colporteurs verkauften, im Laufe eines Monats, 4 türkische Bibeln und 70 Testamente und Psalter. (Bible society reporter.)

### Alte und neue Weisheit.

„Alles ist euer.“

Diejenigen, welche in todten Gemeinden durch todte Glieder etwas für das Reich Gottes auch nur für die äußerlichsten Angelegenheiten wirken wollen, können auch nur todte Geburten zu Stande bringen. Im besten Falle geht es nicht, im schlimmsten werden todte Gemeinhelfer als Satansknechte Zerstörer der Gemeinen.

Bibelstunden v. Besser u. Williger zu Ap. Gesch. 6, 1—7.

Schreiben, lesen und etwa rechnen können, waren zu der Zeit noch nicht hinlängliche Eigenschaften zu einem Almosen- und Heiligenpfleger. Geistliche Güter sollten geistlich verwaltet werden. Gott wird die Rechnung dereinst abhören. Rieger, ebendas.

### Anzeige.

So eben erhalte ich aus Berlin Exemplare des II. Berichtes des Central-Ausschusses für die innere Mission der evangelischen Kirche, betitelt:

Blicke in das Arbeitsfeld der innern Mission während der Jahre 1853 und 1856, näher besprochen in Nr. 45 S. 269 ff., und sind dieselben bei mir für 18 Grote das Exemplar zu haben.

Dr. Koenig.

### Kirchennachricht.

Sonntag den 23. November: Erste Predigt 9 Uhr: Pastor Greverus. — Zweite Predigt 11 Uhr: Pastor Gröning. — Nachmittagspredigt 2 1/2 Uhr: Hülfsp. Pralle.